



MERKBLATT

Änderungen der Umsatzsteuersätze für den Zeitraum 01.07. – 31.12.2020 in Deutschland

Mit Beschluss vom 03.06.2020 hat die Regierungskoalition verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen beschlossen. Ziel der Maßnahmen ist insbesondere die Stärkung der Konjunktur und der Wirtschaftskraft in Deutschland. Als zentrales Element zur Erreichung dieses Ziels hat die Regierungskoalition beschlossen, dass „zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland [...] befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 der Mehrwertsteuersatz von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt wird“. Die Maßnahmen sind parallel zu weiteren Änderungen (z.B. betreffend der Gastronomie) zu sehen.

Ungeachtet der Frage, ob diese befristete Maßnahme die gewünschte Wirkung zeigen kann, führt die Absenkung der Mehrwertsteuersätze für Unternehmen zu einem umfassenden kurzfristigen Handlungsbedarf, insbesondere sind Systeme und Prozesse anzupassen, Verträge zu ändern und die Buchhaltung ist umzustellen. Zugleich ist im Auge zu behalten, dass in sechs Monaten eine erneute Änderung erfolgt.

Die beigelegte Liste ist für Sie dabei als erster Startpunkt, jedoch nicht als vollständige Anleitung gedacht. Gerne kann sie als Checkliste für die abzuarbeitenden Punkte genutzt werden, damit die wesentlichsten Aspekte beachtet werden. Dennoch werden sicherlich Fragen offen bleiben, für die wir Ihnen gerne zur Verfügung stehen.

Insbesondere folgende Bereiche sind durch die Steuersatzänderungen betroffen und bedürfen einer kurzfristigen Anpassung:

- Die verminderten Steuersätze gelten für alle Leistungen, die im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 (im Folgenden: Übergangszeitraum) **umsatzsteuerlich als ausgeführt** gelten, z.B. bei einer Lieferung der Tag der Übergabe oder bei einer sog. Werklieferung der Tag der Abnahme. Bei sog. **Ist-Versteuerung** gilt dies ausnahmsweise ebenfalls! **Unbeachtlich sind jedenfalls der Zeitpunkt des Vertragschlusses bzw. Bestellung, die Rechnungsstellung.** Sofern der Unternehmer **Anzahlungen vor dem 01.07.** erhält, die Leistung jedoch im Übergangszeitraum umsatzsteuerlich als erbracht gilt, unterfällt das gesamte Entgelt dem verminderten Steuersatz. Dies ist entsprechend auf der zu erstellenden Schlussrechnung zu berücksichtigen. Umgekehrt verhält es sich für Anzahlungen im Übergangszeitraum für umsatzsteuerlich in 2021 als erbracht geltende Leistungen.
- Bei **Dauerleistungen (insb. Mietverträgen und Leasingverträgen)** ist sicherzustellen, dass die Verträge – sofern diese als Rechnungen fungieren – für den Übergangszeitraum angepasst werden. Bei gesonderter (Dauer-)Rechnung ist diese zu ändern. Sämtliche Anpassungen können auch vereinfachend durch ergänzende Vereinbarung vorgenommen werden. Leasing-Sonderzahlungen sind entsprechend der dann ausgeführten Teilleistungen aufzuteilen. Dazu müsste Kontakt ggf. mit dem Leasinggeber aufgenommen werden.
- Aus der Gültigkeit der verminderten Steuersätze bis zum 31.12.2020 ergeben sich auch Änderungen für Jahresleistungen (z.B. **Lizenzen**). Da diese Leistungen mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums als erbracht anzusehen sind, gilt für diese der verminderte Steuersatz des Übergangszeitraums. Dies gilt selbst dann, wenn die Zahlung für das gesamte Jahr bereits vorab geleistet wurde. Insoweit ist eine Anpassung der Zahlung und der Rechnung erforderlich. Im Falle von Mitgliedsbeiträgen für ein volles Kalenderjahr gilt häufig der ermäßigte Steuersatz, da die Leistung als mit i.d.R. Ablauf des Jahres als erbracht gilt.
- **Zeitschriften-Abos** sind entsprechend zu prüfen und anzupassen.
- Für **sämtliche Ausgangsrechnungen mit deutscher Steuer sind die Steuersätze anzupassen.** Gleichermaßen sind auch für im Inland steuerbare **Reverse-Charge Eingangsleistungen (Stichwort §13b)** sowie **innergemeinschaftliche Erwerbe** Anpassungen der Steuersätze erforderlich. Entsprechend müssen also Software und Vorlagen geändert werden. Dies hat zur Folge, dass kurzfristig neue Steuerschlüssel benötigt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die bestehenden bisherigen Steuersätze und -schlüssel für den Übergangszeitraum nicht verwendet werden. Beachten Sie dabei bitte, dass sich der Steuersatz mit Beginn 2021 wieder auf den bisherigen Stand ändert.
- Sämtliche **Kassensysteme** sind auf die neuen Steuersätze umzustellen. Am 1.1.2021 (und für Gastronomie erneut am 1.7.2021) müssen erneut Änderungen vorgenommen werden.
- Falls Sie die **Buchführung selbst erstellen:** Für die neuen Steuersätze sollten ggf. neue Konten in der Buchhaltung eingerichtet werden.
- Bei der **Rechnungseingangsprüfung** ist sicherzustellen, dass auch die Rechnungen der Lieferanten für Leistungen im Übergangszeitraum nur die verminderte Umsatzsteuer ausweisen. Sofern die Umsatzsteuer hingegen auf Basis der bislang gültigen Steuersätze abgerechnet wird, ist zu beachten, dass es sich anteilig um einen Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG handelt. Danach schuldet der leistende Unternehmer auch die zu hoch ausgewiesene Steuer, diese darf jedoch nicht vom Empfänger als Vorsteuer geltend gemacht werden.
- Da die Steuersatzänderungen sowohl den Regel- als auch den ermäßigten Steuersatz betreffen, ist ein besonderes Augenmerk auf **Reisekostenabrechnungen** zu richten (z.B. Hotelübernachtung, Bahnticket).
- **Buchungen von Übernachtungen oder Bahnfahrten betreffend den Übergangszeitraum** führen auch bereits bei Vorabzahlung zu den verminderten Steuersätzen, wenn die tatsächliche Leistungserbringung im Übergangszeitraum erfolgt.
- Die **PKW-Überlassung** an Mitarbeiter löst für den Übergangszeitraum nur eine Besteuerung mit dem verminderten Steuersatz von 16% aus.
- Bei der Ausgabe von **Gutscheinen** i. S. d. § 3 Abs. 13 UStG ist davon auszugehen, dass ein Gutschein, der sowohl im Übergangszeitraum als auch davor oder danach eingelöst werden kann, kein Einweckgutschein sein kann, da der anzuwendende Steuersatz nicht feststeht. D.h. konkret, dass bei Gutscheinen erst mit Einlösung die Umsatzsteuer entsteht (Stichwort Mehrzweck-Gutschein).
- Bei **Jahresboni** ist zu beachten, dass der Bonus aufzuteilen ist in Leistungen bis zum 30.06.2020 und Leistungen ab dem 01.07.2020.
- Soweit aus einer Rechnung für eine vor Beginn des Übergangszeitraums ausgeführte Leistung im Übergangszeitraum **Skonto** gezogen wird, gilt für den Skontoabzug der bislang anzuwendende Steuersatz. Dies gilt gleichermaßen für den umgekehrten Fall am Ende des Übergangszeitraums.
- Aufgrund der Regelung in § 29 UStG kann es zu **Ausgleichsverpflichtungen** zwischen Leistendem und Leistungsempfänger im Fall von langfristigen Verträgen kommen. Hier ist zu prüfen, ob in entsprechenden Verträgen ggf. eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.